

Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

-Entschädigungssatzung-

Aufgrund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, und § 52 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 6. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 20 Euro, von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30 Euro und von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40 Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, gelten als Bestandteil der Sitzung und werden eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Stadträte, Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Ortschaftsräte, Stellvertreter des Ortsvorstehers und Gleichstellungsbeauftragte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, die den Aufwand des Verdienstausfalles, der Auslagen und der zeitlichen Inanspruchnahme umfasst. Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Grundbetrag und Sitzungsgeld gewährt.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung als monatlicher Grundbetrag betragen
 - a) für Stadträte 40 Euro,

- b) für Ortschaftsräte 30 Euro,
- c) für den ersten Stellvertreter des Oberbürgermeisters 130 Euro,
- d) für den zweiten Stellvertreter des Oberbürgermeisters 100 Euro,
- e) für Stellvertreter des Ortsvorstehers 50 Euro und
- f) für den Gleichstellungsbeauftragten 30 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für Stadt- und Ortschaftsräte wird nicht auf die Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Ortsvorsteher angerechnet.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für den Stadtrat, seine Ausschüsse, den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft, den Ältestenrat und den Ortschaftsrat betragen je Sitzung für Stadträte 40 Euro, für Ortschaftsräte und Gleichstellungsbeauftragte je 30 Euro.

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt

- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Stellvertreter des Ortsvorstehers, Stadtrat, Ortschaftsrat oder Gleichstellungsbeauftragter aus seinem Amt scheidet,
- b) für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Stellvertreter des Ortsvorstehers, Stadtrat, Ortschaftsrat oder Gleichstellungsbeauftragter ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, oder
- c) für die Zeit, in der der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Stellvertreter des Ortsvorstehers, Stadtrat, Ortschaftsrat oder Gleichstellungsbeauftragter seines Amtes enthoben ist.

§ 5 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus und die Sitzungsgelder jeweils zum Quartalsende des Kalenderjahres gezahlt.

§ 6 Entschädigung der Friedensrichter

Die Entschädigung wird als Fallpauschale je abgeschlossenem Schlichtungsverfahren durch Bescheid festgesetzt und ist mit dessen Bekanntgabe fällig. Sie beträgt für den Friedensrichter und im Falle seiner Vertretung für den Stellvertreter des Friedensrichters 50 Euro und für den Protokollführer 20 Euro. Die Entschädigung für den Friedensrichter und seinen Stellvertreter wird nicht auf die Entschädigung des Protokollführers angerechnet.

§ 7 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 3, 4 und 7 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Mai 2006 zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Oktober 2010 und die Satzung über die Entschädigung der in der Schiedsstelle tätigen

Amtsinhaber vom 27. September 2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 der Artikelsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro vom 8. November 2001 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., den 15.05.2020

Mario Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.